



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der
Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65424 Rüsselsheim am Main

Unser Zeichen: **0029-I 16-33.f.03-00004#2024-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1187594
Ihr Zeichen: I/F 3. 3-Ko/PT
Ihre Nachricht vom: 15. Oktober 2025
Ihre Ansprechperson: SB Miro Ulrich
Zimmernummer: 2.39
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5256 / +49 (6151) 12 4610
E-Mail: Miro.Ulrich@rpda.hessen.de
Datum: 23. Oktober 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über die Stadt Rüsselsheim am Main nach §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2025

Die am 25. September 2025 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde meiner Behörde erst am 15. Oktober 2025 zur Genehmigung vorgelegt.

Auf Nachfrage meinerseits wurde am 16. Oktober 2025 telefonisch mitgeteilt, dass der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2024 nicht – wie im aufsichtsbehördlichen Gespräch am 2. September 2025 Ihrerseits angekündigt – Ende September 2025, sondern erst im Laufe des Monats November 2025 gefasst werden soll.

I.

Zurückstellung der Haushaltsgenehmigung 2025

Der Haushalt 2025 ist in der vorliegenden Fassung aufgrund der nachstehenden Mängel als nicht genehmigungsfähig einzustufen. Die Haushaltsgenehmigung für 2025 wird daher bis auf weiteres zurückgestellt.

Fehlender Jahresabschluss 2024:

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2025 – bei Vorlage der Haushaltssatzung nach Ende Mai – nur erteilen, wenn der Jahresabschluss 2024 aufgestellt und die Stadtverordnetenversammlung ent-

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



sprechend unterrichtet wurde. Da der Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2024 erst im Laufe des Monats November 2025 gefasst werden soll, ist die Haushaltsgenehmigung 2025 bis zur Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 sowie des Nachweises über die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung zurückzustellen. Eine Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Vollständigkeit des Jahresabschlusses ist in diesem Zusammenhang gleichfalls nachzuweisen.

Unzureichendes Haushaltssicherungskonzept (HSK):

Auch eine Genehmigung zum HSK gemäß § 97a Nr. 2 HGO kann bis auf weiteres nicht erteilt werden, da das zum Haushaltsjahr 2025 beschlossene HSK nicht den rechtlichen Voraussetzungen des Gemeindewirtschaftsrechts sowie der erfolgten Abstimmung mit meiner Behörde entspricht.

Bereits vor dem Haushaltsbeschluss 2025 am 25. September 2025 wurde Ihnen im Rahmen eines Gespräches auf der Arbeitsebene am 17. September 2025 sowie nochmals schriftlich per E-Mail am 22. September 2025 mitgeteilt, dass der vorgelegte Entwurf des HSK 2025 nicht den bisherigen Absprachen sowie den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entspricht und entsprechend nachgebessert werden muss.

Das HSK wurde letztlich in genehmigungsrelevanten Punkten nicht angepasst. Insbesondere fehlt die Darstellung des jahresbezogenen Ausgleichs im Ergebnishaushalt bis 2031. Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Konsolidierungszeitraum welcher über den Finanzplanungszeitraum hinausgeht, bereits ein Entgegenkommen der Genehmigungsbehörde darstellt. Keinesfalls kann die auf die Kreisumlage bezogene Aufwandsreduzierung ab 2029 als belastbare Maßnahme aufsichtsbehördlich akzeptiert werden.

Nettoneuverschuldung:

Bei der Veranschlagung der Kredite wurde die aufsichtsbehördliche Maßgabe eines Verzichts auf eine Ausweitung der Verschuldung „Nettoneuverschuldung NULL“ sowohl für das Haushaltsjahr 2025 als auch für 2026 nicht beachtet. Bereits in meiner E-Mail vom 22. September 2025 wurde darauf hingewiesen. Ich weise nochmals deutlich darauf hin, dass die Hessenkassenbeiträge hier nicht zu berücksichtigen sind, sondern ausschließlich die ordentlichen Tilgungsleistungen (2025 rd. 13 Mio. €). Das Investitionsprogramm muss daher für die Jahre 2025 und 2026 entsprechend angepasst und neu beschlossen werden.

II.

Erreichung der Genehmigungsfähigkeit

Für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2025 ist neben der Vorlage des Jahresabschlusses 2024 ein entsprechender Anpassungsbeschluss zwingend erforderlich, der die vorgenannten und bereits vor Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Haushaltssatzung 2025 am 25. September 2025 bekannten aufsichtsbehördlichen Maßgaben vollständig beinhaltet. Aktuelle Entwicklungen sind im Rahmen einer notwendigen Nachjustierung unbedingt zu berücksichtigen. Andernfalls kann die Haushaltsgenehmigung 2025 weiter nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Schaffung der Voraussetzungen für eine Haushaltsgenehmigung liegt letztlich in der Verantwortung der Stadt Rüsselsheim. Daher ist es essentiell, dass der Aufstellungsbeschluss über den Jahresabschluss 2024 und die Anpassungsbeschlüsse über das HSK sowie das Investitionsprogramm zeitnah gefasst werden. Hierüber wurden Sie frühzeitig und mehrfach hingewiesen, so dass die zeitliche Verzögerung des Genehmigungsverfahrens – wie bereits im vergangenen Jahr – nicht zu Lasten meiner Behörde geht.

Der Inhalt dieses Schreibens wurde mit dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz abgestimmt.

III.

Bekanntgabe in der Stadtverordnetenversammlung

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich im vollen Wortlaut bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe ist mir nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Stefan Fuhrmann
Regierungsvizepräsident

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.